

Univ. – Doz. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schottenbastei 10 – 16  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63, 1016 Wien  
Museumsstraße 7

Entwurf eines Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes  
Begutachtungsverfahren  
GZ: JMZ 318.017/0001-II.2/2004

Wien, am 9. September 2004

Auf Grund der Einladung vom 14. Juni 2004 möchte ich im Folgenden zu dem Entwurf eines Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, JMZ 318.017/0001-II.2/2004, cursorisch in Form einiger weniger Anmerkungen Stellung nehmen. Fragen der Einordnung wie auch grundsätzliche Überlegungen bleiben weitgehend ausgespart.

Anmerkung zu § 3 ME:

1. Nach den Erläuterungen (Seite 22) soll es genügen, dass mehrere Mitarbeiter Tat-handlungen setzen, die in Summe das Tatbild erfüllen. Die Mitarbeiter müssen nicht (namentlich) feststehen, auch genügt es, dass ein Mitarbeiter jedenfalls vorsätzlich gehandelt hat. Die Auslegung geht über den Regelungsgehalt des § 3 ME hinaus. Hier erscheint doch Vorsicht geboten. Vorsatz muss im Verfahren festgestellt werden. Das ist ohne Einvernahme des verantwortlichen, vorsätzlich handelnden Mitarbeiters nicht möglich. Die Erläuterungen öffnen Vermutungen Tür und Tor, die für eine Verantwortlichkeit nicht genügen dürfen. Auch zur Feststellung objektiv sorgfaltswidrigen Verhaltens ist jede „Teilhandlung“ daraufhin zu überprüfen. Auch das geht nicht, ohne die Mitarbeiter und ihre Handlungen festzustellen. Andernfalls „tötet“ der Erfolg den Verband.
2. So wäre es angesichts des Entwurfes durchaus möglich, Krankenhausträger zur Verantwortung zu ziehen, wenn eine Behandlung entgegen den Regeln der Medizin durchgeführt wurde. Dazu ist aber die Sorgfaltswidrigkeit des Arztes, seine Kausalität und die Zurechenbarkeit des Erfolges festzustellen. Denn ohne diese Feststellungen wäre es möglich, dass der Verband für ein normales Behandlungsri-

siko haftet, wenn nur irgendwelche Gesetzesverstöße festgestellt werden konnten. Dies wäre aber zu weitgehend.

3. Die gesetzliche Bestimmung ist ausreichend eng und ebenso weit. Es ist nicht erforderlich, die mögliche (und durchaus auch problematische) Weite in den Materialien zu betonen.
4. Bisherige Haftungsregelungen sollten noch vor dem Inkrafttreten der Novelle weitgehend beseitigt werden. Sie könnten – sofern dies überhaupt geboten ist – allenfalls auf Einzelunternehmer reduziert werden. Verantwortlichkeit und Haftung ist jedenfalls unangemessen.

Anmerkung zu § 4 ME:

5. § 4 ME erscheint im Vergleich zu den Erläuterungen über die Bemessung der Höhe der Rechengröße (Seiten 24 und 25) recht kurz gehalten. Die Regelung erscheint daher als zu unbestimmt. Einige der Gedanken in den Erläuterungen sollten in den Gesetzestext (§ 4 Abs 3 ME) aufgenommen werden.
6. Das Tagessatzsystem hat sich beim Individuum bewährt und dürfte auch bei Verbänden sachgerecht sein. Sachgerechte Lösungen sind höher zu bewerten als Unannehmlichkeiten bei der Gesetzesvollziehung.

Zum Verfahrensrecht:

7. Die verfahrensrechtlichen Regelungen sind eher kurz. So kurz, dass etwa die Rechte des Verbandes – nämlich die des Beschuldigten – nur sehr verdeckt angesprochen sind. Dass der Verband die Rechte des Beschuldigten hat, sollte nicht nur aus dem Größenschluss aus § 14 Abs 1 Satz 3 ME abgeleitet werden können, sondern zentral zum Ausdruck gebracht werden.
8. Ungeregelt ist, wie Vertreter des Verbandes zu vernehmen sind. § 16 ME regelt nur die Vernehmung jener Personen, die uU die Verantwortlichkeit des Verbandes durch ihr unmittelbares Verhalten begründen. Aber es ist wohl auch der Verband mittels seiner Vertreter als Beschuldigter eigens zu vernehmen und zu belehren. Dies sollte klar herausgestrichen werden, damit nicht aus § 16 ME ein allfälliger Gegenschluss gezogen wird. Dann wäre auch der zweite Satz des § 16 Abs 1 ME verständlicher, der jetzt ein wenig in der Luft hängt.
9. Überhaupt unklar ist, wer den Verband vertritt. Kann etwa der leitende Angestellte, der selbst beschuldigt wird, auch den Verband vertreten. Erscheint das als sinnvoll und dem Verband gegenüber als fair?
10. Eine einstweilige Verfügung zum Schutz der Geldbusse erscheint als sachwidrig. Keine Individualstrafe wird „gesichert“, daher ist § 19 ME im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bedenklich. Darüber hinaus ist die Berechnung der Busse

schwierig, soll sie nun zwei Mal berechnet werden? Wird eine Abschöpfung der Bereicherung gesichert und dann noch eine Geldbusse, erscheint dies als übermäßig. Geldbuße und Abschöpfung der Bereicherung haben nichts mit einander zu tun, § 144a StPO kann daher keine Vorbildwirkung haben. § 19 ME sollte daher jedenfalls entfallen.

11. § 427 StPO verlangt, dass der Beschuldigte gerichtlich vernommen wurde. Dies sollte auch für den Verband gelten – es geht ja nicht nur um bezirksgerichtliche Verfahren – und daher § 22 ME um eine solche Anordnung ergänzt werden.
12. Der Verweis von § 21 Abs 3 ME auf § 21 Abs 2 ME erscheint eher verwirrend und unpassend. Der Ablauf des selbständigen Verfahrens sollte direkt und ohne Verweis geregelt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold